



Innenministerium | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Landrätin und Landräte der Kreise und
Oberbürgermeister (Bürgermeister) der
kreisfreien Städte
als Ausländerbehörden

Landesamt für Ausländerangelegenheiten
Schleswig-Holstein

Ihr Zeichen: ---
Ihre Nachricht vom: ---
Mein Zeichen: IV 207/IV 202-212-29.29.2 Syrien
Meine Nachricht vom: 25.09.2013

Regina Reger
Regina.Reger@im.landsh.de
Telefon: 0431 988-3280
Telefax: 0431 988-3299
PC-Fax: 0431 988-614-3280

31. März 2014

Ausländerrecht
Anordnung der Aussetzung von Abschiebungen nach Syrien gemäß § 60a Abs. 1
AufenthG
Hier: Erneute Verlängerung

Mit Erlassen vom 8. Februar, 3. April und 25. September 2012 sowie vom 20. März und 25. September 2013 (Az. 212-29.29.1.2) sind Abschiebungen nach Syrien bis aktuell zum 31. März 2014 ausgesetzt worden.

Nachdem auch erneut kein Land Einwendungen gegen eine Verlängerung der Abschiebungsstoppregelung um weitere sechs Monate erhoben hat, wurde vom Vorsitzenden der Ständigen Konferenz der Innenminister und –senatoren der Länder (IMK) beim Bundesministerium des Innern das hierfür erforderliche Einvernehmen nach § 60a Abs. 1 i.V. m. § 23 Abs. 1 AufenthG eingeholt.

Nachdem das Einvernehmen des Bundesministeriums des Innern für eine Verlängerung nun vorliegt, wird der mit o. g. Erlassen angeordnete Abschiebungsstopp nach Syrien hiermit bis zum **30. September 2014** verlängert.

Die inhaltliche Ausgestaltung der Regelung gemäß Erlass vom 8. Februar 2012 gilt fort.

Wegen der schon über zwei Jahre andauernden Regelung könnten in Einzelfällen die Voraussetzungen zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 Satz 2 AufenthG vorliegen. Ich bitte, die Anwendungsmöglichkeit dieser Norm in geeigneten Fällen zu prüfen.

Mit freundlichen Grüßen


Regina Reger